



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht der Berufsaufsicht 2016

über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

- Anlassbezogene Berufsaufsicht
- Abschlussdurchsicht
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren
- Sonderuntersuchungen (Inspektionen)*

*Bis zum 16. Juni 2016.

Inhalt

I.	DIE BERUFSAUFSICHT	3
II.	VERFAHRESENTWICKLUNG 2016	5
III.	ANLASSBEZOGENE BERUFSAUFSICHT	8
	1. Entwicklung der Neueingänge 2016	8
	2. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren 2016	9
	3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2016	10
	3.1. Prüfungstätigkeit	10
	3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit	15
IV.	SONDERUNTERSUCHUNGEN (INSPEKTIONEN)	15
	1. Berufsrechtliche Würdigung	16
	2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen	16
	3. Ergebnisse der Berufsaufsichtsverfahren aus den Inspektionen	17
V.	ABSCHLUSSDURCHSICHT	17
	1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	17
	2. Verfahren	19
	3. Ergebnisse	19
	4. Bestätigungsvermerke	22
VI.	RÜCKNAHME- UND WIDERRUFSVERFAHREN	23

I. Die Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst die gesamte Bandbreite der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstandes.

Die Berufsaufsicht der WPK untergliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO),
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt sowie
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren, in denen die Voraussetzungen für den Fortbestand der Bestellung als WP/vBP und der Anerkennung als Berufsgesellschaft geprüft werden (§§ 20, 34 WPO).

Bis zum 16. Juni 2016 umfasste die Berufsaufsicht zudem die

- berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen, § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO a. F.).

Bis zum vorgenannten Datum unterlag die WPK der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einer Kommission berufsstandsunabhängiger Personen (§ 66a WPO a.F.). Die APAK stellte in ihrem Tätigkeitsbericht 2015/2016 fest, dass die WPK ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt hat.

Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) am 17. Juni 2016 kam es zu weitreichenden Änderungen in der Berufsaufsicht, darunter folgende wesentliche Punkte:

- Änderung von Zuständigkeiten

Die Amtszeit der APAK endete am 16. Juni 2016. Seitdem führt die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK (§ 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und Ergebnisse der Verfahren der WPK und übt die Letztentscheidungsbefugnis aus.

Weiterhin ging die direkte Zuständigkeit für die Berufsaufsicht über Berufsangehörige und Berufsgesellschaften, soweit diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchgeführt haben, für diese Abschlüsse auf die APAS über (§ 66a Abs. 6 WPO). Dementsprechend gingen die in diesem Bereich zum vorgenannten Stichtag bei der WPK anhängigen Aufsichtsverfahren in die Zuständigkeit der APAS über. Darüber hinaus ist die APAS neben der Organisation und Durchführung der Inspektionen nunmehr auch für die berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen zuständig. Mit dem Wechsel der Zuständigkeiten ging die gesetzliche Überleitung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter der WPK auf die APAS einher.

Des Weiteren wurde die Zweiteilung der Zuständigkeit zwischen der WPK und der Berufsgerichtsbarkeit (Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin, Landgericht Berlin), die bisher für die Verfolgung und Ahndung von Fällen schwerer Schuld zuständig war, aufgehoben. Die Berufsaufsicht obliegt nun – unabhängig vom Grad des Verschuldens – der WPK, sofern nicht der o.g. Zuständigkeitsbereich der APAS eröffnet ist.

- Berufsaufsichtliche Maßnahmen und Rechtsschutz

Bisher konnte die WPK Berufspflichtverletzungen mit einer Rüge ahnden und diese mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR verbinden (§ 63 Abs. 1 WPO a.F.). Die berufsgerichtlichen Maßnahmen umfassten neben einem höheren Geldbußenrahmen (bis 500.000 EUR) auch ein befristetes Tätigkeits- oder Berufsverbot sowie die Ausschließung aus dem Beruf (§ 68 Abs. 1 WPO a.F.). Diese bisherigen berufsgerichtlichen Maßnahmen stehen nun der WPK sowie der APAS in ihrem Zuständigkeitsbereich zu Verfügung (§§ 68 Abs. 1, 66a Abs. 6 Satz 3 WPO). Die Rüge ist als mildeste Maßnahme erhalten geblieben.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten wurden vereinheitlicht und ausgeweitet. Den Berufsangehörigen steht für Maßnahmen, die bisher vom Berufsgericht ausgesprochen wurden, nun auch die Möglichkeit des Einspruchs zu, sodass ihnen vor Anrufung des Berufsgerichts ein weiteres Mittel zur Überprüfung der Entscheidung zur Verfügung steht. Während bisher Rügen (mit Geldbußen) nach erfolglosem Einspruchsverfahren nur durch das Landgericht Berlin als einzige gerichtliche Instanz überprüft werden konnten, steht den Berufsangehörigen nun der allgemeine Instanzenzug (Landgericht,

Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) auch für diese Maßnahmen offen. Allen Disziplinarverfahren ist gemein, dass der Berufsangehörige nach erfolglosem Einspruch gegen die Maßnahme die Entscheidung des BerufsgERICHTS beantragen kann. Auf seinen Antrag wird der Sachverhalt in das berufsgERICHTLICHE Verfahren übergeleitet und in einer Hauptverhandlung nach den Regeln der Strafprozessordnung unter Mitwirkung der GSTA entschieden (§ 103 WPO).

- Veröffentlichung von Maßnahmen

Seit Inkrafttreten des APAREG veröffentlicht die WPK ihre unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahmen (§ 68 Abs. 1 WPO) auf ihrer Internetseite unter Mitteilung von Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes, wobei die Bekanntmachung keine personenbezogenen Daten enthält (§ 69 Abs. 1 WPO). Des Weiteren berichtet die WPK regelmäßig im WPK Magazin in neutralisierter Form über wichtige Erkenntnisse aus der Berufsaufsicht. Feststellungen von allgemeinem Interesse werden dort als „Praktischer Fall“ oder als Beitrag unter der Rubrik „Informationen aus der Berufspraxis“ veröffentlicht, richtungsweisende berufsgERICHTLICHE Entscheidungen unter der Rubrik „Aus der Rechtsprechung“. Die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 64 Abs. 1 WPO) erlaubt der WPK keine konkretisierenden Aussagen zu einzelnen Verfahren, selbst wenn die dahinterstehenden Sachverhalte in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen siehe auch Dr. Gelhausen/Krauß in WPK Magazin, Sonderausgabe Oktober 2016, Seite 39 ff., abrufbar unter www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2016/#c7943

II. Verfahrensentwicklung 2016

In den nachfolgenden Übersichten zu den neuen und abgeschlossenen Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren (Abschlussdurchsicht, sonstigen Vorermittlungen) differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht weitgehend klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Disziplinarverfahren übergeleitet.

Neue Verfahren

	2016	2015	2014	2013	2012
Verfahren i. e. S.					
Berufsaufsichtsverfahren	174	209	229	293	298
-davon Verfahren mit § 319a-Mandat	25 ¹	46	40	59	85
-davon Verfahren ohne § 319a-Mandat	149	163	189	234	213
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	71	77	95	96	120
Inspektionen ²	17	24	29	25	39
	262	310	353	414	457
Vorermittlungsverfahren					
Abschlussdurchsicht	285	338	518	406	501
Sonstige Vorermittlungen	26	30 ³	229	342	413
	311	368	747	748	914
Gesamt	573	678	1.100	1.162	1.371

Durch das APAReG entfiel die bisherige Zuständigkeit der WPK für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit Wirkung zum 17. Juni 2016. Daher sank die Anzahl neu eingeleiteter Berufsaufsichtsverfahren und wird sich zukünftig auf einem niedrigeren Niveau halten. Entsprechendes gilt für die Anzahl der Vorermittlungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht, soweit sie § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB-Mandate betrafen.

¹ Verfahrenseinleitungen bis 16. Juni 2016.

² Für die Durchführung und Organisation der hier abgebildeten Untersuchungen war bis zum 16. Juni 2016 die APAK verantwortlich.

³ Der Rückgang der sonstigen Vorermittlungen seit dem Jahr 2015 beruht auf geänderten Kriterien zur Fallfassung im Zusammenhang mit Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung. Zuvor wurden alle Fälle als Vorermittlungen erfasst, in denen die Berufshaftpflichtversicherung entfallen war und nicht unmittelbar im Anschluss wieder begründet wurde. Ab dem Jahr 2015 werden dagegen nur noch solche Fälle als Vorermittlungen erfasst, bei denen sich der Verdacht einer damit verbundenen Berufspflichtverletzung bereits weiter verdichtet hatte, ohne dass es im Ergebnis der Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens bedurfte.

Abgeschlossene Verfahren⁴

	2016	2015	2014	2013	2012
Verfahren i. e. S.					
Berufsaufsichtsverfahren	248	258	248	275	290
-davon Überleitung auf APAS ⁵	62				
-davon Verfahren mit § 319a-Mandat ⁶	20	45	56	66	56
-davon Verfahren ohne § 319a-Mandat	166	213	192	209	234
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	72	75	89	103	117
Inspektionen ⁷	17	24	29	25	39
	337	359	366	403	446
Vorermittlungsverfahren					
Abschlussdurchsicht	309	392	459	399	534
Sonstige Vorermittlungsverfahren	26	30	229	397	411
	335	422	688	796	945
Gesamt	672	781	1.054	1.199	1.391

Unter Berücksichtigung der in die Zuständigkeit der APAS gewechselten Berufsaufsichtsverfahren lagen die Erledigungen annähernd auf dem Niveau der Vorjahre. Die mittlere Verfahrensdauer lag etwas unter elf Monate und ging damit um ca. einen Monat zurück. Die Anzahl der abgeschlossenen Rücknahme- und Widerrufsverfahren ging im Vergleich zum Vorjahr etwas zurück. Die von der WPK gewürdigten Inspektionen wurden sämtlich im selben Jahr abgeschlossen. Der Rückgang der abgeschlossenen Vorermittlungsverfahren korrespondiert mit der geringeren Anzahl neuer Verfahren in diesem Bereich (siehe oben). Neufälle wurden weitgehend noch im selben Jahr erledigt.

⁴ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

⁵ Diese Verfahren wurden aufgrund des Wechsels in der Zuständigkeit geschlossen.

⁶ Verfahrenserledigungen bis zum 16. Juni 2016.

⁷ Vgl. Fn. 1.

III. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung der Neueingänge 2016

Der Rückgang der neu eingeleiteten Verfahren resultiert vornehmlich aus den geänderten Zuständigkeiten (siehe oben). Seit dem 17. Juni 2016 entfallen die Mitteilungen der DPR oder BaFin sowie die Feststellungen aus den Inspektionen vollständig, da nunmehr die APAS Adressat dieser Mitteilungen ist. Auch Beschwerden oder Informationen aus Presseberichten führen seitdem nicht mehr zur Einleitung eines Verfahrens bei der WPK, wenn der Sachverhalt in die Zuständigkeit der APAS fällt. In den weiteren Bereichen bewegten sich die neu eingeleiteten Verfahren überwiegend auf dem Niveau des Vorjahres. Ein deutlicher Rückgang lag hingegen bei Verfahrenseinleitungen aufgrund von Feststellungen der Mitglieder- und Beitragsabteilung vor. Dies lag zum einen an externen Einflussfaktoren wie einer späteren Meldung von Versicherungslücken durch die Berufshaftpflichtversicherer sowie einem späteren Abschluss der Vollstreckung des Kammerbeitrages durch die Hauptzollämter. Zum anderen scheint der Lerneffekt eingetreten zu sein, entsprechende Verstöße zu vermeiden.

Anlässe	2016	2015	2014	2013	2012
Beschwerden ⁸	79	84	92	101	98
Hinweise aus der Abschlussdurchsicht	14	14	35	58	51
Mitteilungen von DPR / BaFin	13	24	19	18	33
Sonstige Mitteilungen ⁹	40	44	28	55	45
Mitteilungen der MBA ¹⁰	1	15	20	10	15
Presseberichte ¹¹	13	15	4	8	10

⁸ Hier sind auch die Beschwerden erfasst, die bei der APAK eingingen und für die berufsrechtliche Beurteilung an die WPK weitergeleitet wurden.

⁹ Hierzu gehören z.B. Einleitungen von Amts wegen aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind; der Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die anderweitige Berufsangehörige verantwortlich waren; Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

¹⁰ Den Verfahren lag überwiegend der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde, z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherung, ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder verzögerter Kammerbeitragszahlung.

¹¹ Soweit das Verfahren nicht bereits unter einer anderen Kategorie – z.B. Mitteilung der DPR – erfasst ist. Die WPK sichtet täglich die überregionale Presse und geht etwaigen Hinweisen auf Pflichtverletzungen nach.

Anlässe	2016	2015	2014	2013	2012
Mitteilungen von StA / GStA	10	8	13	17	12
Feststellungen aus Inspektionen	2	4	15	21	33
Mitteilungen der KfQK	2	1	3	5	1
Gesamt	174	209	229	293	298

Wie in den Vorjahren ging ein Großteil der neu eingeleiteten Verfahren auf Beschwerden zurück (45 %). Weitere wesentliche Gründe für die Einleitung waren sonstige Mitteilungen, die vornehmlich aus Mitteilungen anderer Abteilungen der WPK, von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern resultierten (23 %, zu den Inhalten vgl. Fn 9). Weitere Verfahren betrafen beispielsweise auf Erkenntnissen aus der Abschlussdurchsicht, Mitteilungen von DPR oder BaFin, Presseberichten, sowie Mitteilungen von Staatsanwaltschaften.

2. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren 2016

Art der Erledigungen	2016	2015	2014	2013	2012
Rügen	33	45	53	52	43
- davon mit Geldbuße	10	24	31	18	22
Urteile der Berufsgerichte	-	1	1	2	1
Sonst. Maßnahmen der GStA / Berufsgerichtsbarkeit (§§ 153, 153a StPO)	6	9	12	3	4
Belehrungen	32	72	52	70	96
Einstellungen	110	115	117	141	138
Überleitung APAS	62	-	-	-	-
Ausscheiden als WP/vBP ¹²	5	16	13	7	8
Gesamt	248	258	248	275	290

In 2016 wurden 33 Rügen bestandskräftig, davon 10 mit Geldbußen zwischen 1.000 EUR und 12.000 EUR. Damit setzte sich der Rückgang so-

¹² Die Verfahren wurden wegen Todes des Berufsangehörigen, Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens eingestellt.

wohl der Rügen als auch der damit verbundenen Geldbußen fort. Die 62 an die APAS übergeleiteten Verfahren unterlagen keiner abschließenden Entscheidung der WPK und führten zu einer Reduzierung der Zahlen gegenüber den Vorjahren.

Neun Rügen überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. In sechs Fällen bestätigte er die Ausgangsentscheidung vollumfänglich. In drei Fällen reduzierte er die mit der Rüge verbundene Geldbuße. Keine dieser Rügen (in der Fassung des Einspruchsbescheides) führten im Anschluss zur Überprüfung durch das LG Berlin (§ 63a WPO a.F.).

Die GStA Berlin stellte ein Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 4.000 EUR, das Landgericht Berlin ein Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 15.000 EUR ein (§ 153a StPO), womit sie das öffentliche Interesse an der Verfolgung jeweils als beseitigt ansahen (siehe auch Abschnitt III.3.1.). Des Weiteren stellte die GStA Berlin drei Verfahren, das Landgericht Berlin ein Verfahren nach § 153 StPO wegen geringer Schuld ein.

In 32 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 110 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 58 % dieser Einstellungen lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. Weitere 21 % dieser Verfahren wurden von der GStA eingestellt, die hierbei entweder einen berufsrechtlichen Überhang (vgl. § 69a WPO) oder einen hinreichenden Tatverdacht verneinte.

Weitere fünf Fälle erledigten sich aus verfahrensrechtlichen Gründen, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2016

3.1. Prüfungstätigkeit

Mehr als die Hälfte der Verfahren betraf Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 153 Verfahren) und zwar sowohl Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Unternehmen i. S. d. § 319a HGB (80 Verfahren, davon 62 Verfahren, die auf die APAS übergeleitet wurden) als auch sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen (58 Verfahren) sowie freiwillige Prüfungen (15 Verfahren). Die Mehrzahl der Verfahren konnte mit Belehrungen abgeschlossen

werden. Allerdings entfielen auch 26 der insgesamt 33 erteilten Rügen auf diesen Bereich, davon zehn auf Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen, elf auf sonstige gesetzliche Prüfungen und fünf auf freiwillige Prüfungen.

Insoweit prüfte die WPK, ob Rechnungslegungsvorschriften (HGB und IFRS) richtig angewandt wurden und ob der Abschlussprüfer Abweichungen hiervon hätte erkennen und beanstanden müssen. In den Fällen, in denen ein Rechnungslegungsfehler festgestellt wurde, war für die Würdigung einer damit möglicherweise einhergehenden Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer zudem von Bedeutung, ob der Rechnungslegungsfehler für den geprüften Abschluss wesentlich war und ob sich dieser für den Abschlussprüfer als offensichtlich unvertretbar darstellen musste. In diesem Zusammenhang wurde auch beurteilt, ob die Prüfung in Übereinstimmung mit den für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln durchgeführt und dokumentiert wurde.

Entsprechend wurde von einem rügewürdigen Fehlverhalten des Abschlussprüfers ausgegangen, wenn eine offensichtlich und wesentlich fehlerhafte Rechnungslegung nicht beanstandet wurde. Losgelöst vom Vorliegen eines Rechnungslegungsfehlers war auch die unzureichende Prüfungsdurchführung Gegenstand von Rügen, wenn eindeutige und unvertretbare Abweichungen von den fachlichen Prüfungsgrundsätzen festgestellt wurden und diese einiges Gewicht hatten.

Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen (§ 319a HGB)

Aus Verfahren im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 319a HGB) resultieren zehn Rügen,¹³ zwei davon wurden mit einer Geldbuße verbunden.

Neun der in diesem Bereich erteilten Rügen (davon eine mit Geldbuße i. H. v. 2.500 EUR) beruhen auf fachlichen Fehlern, wobei die gerügten Beanstandungen u.a. Mängel in der Prüfungsdurchführung einschließlich der notwendigen Dokumentation betrafen, insbesondere bei

- der Prüfung der Fortführungsprognose,

¹³ Fünf dieser Rügen ergingen aufgrund von Mitteilungen der DPR, drei Rügen aufgrund von Feststellungen aus Inspektionen. Zwei Rügen sind auf Hinweise aus der Presse zurückzuführen.

- der Prüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte,
- der Prüfung der Finanzanlagen,
- der Prüfung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlöse.

Des Weiteren wurde in einem Fall u.a. die unzureichende Prüfungsberichterstattung gerügt.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die Nichtbeanstandung von wesentlichen Rechnungslegungsfehlern; dies betraf beispielsweise

- fehlerhafte Kapitalflussrechnung,
- unterlassene Rückstellungsbildung,
- die unzureichende (Konzern-)Lageberichterstattung und
- fehlende (Konzern-)Anhangangaben (insbes. zu nahe stehenden Personen).

Eine weitere Rüge erging aufgrund eines Verstoßes gegen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wegen Umsatzabhängigkeit (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB), wobei diese Rüge mit einer Geldbuße von 5.000 EUR verbunden wurde.

Sonstige gesetzliche und freiwillige Prüfungen

Aus Verfahren, die sich auf die Prüfungstätigkeit bei gesetzlich prüfungspflichtigen Unternehmen (§ 319 HGB) bezogen, resultieren elf Rügen.¹⁴

In zwei Fällen betraf dies die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung. Die Rügen wurden je nach Anzahl der durchgeführten Jahresabschlussprüfungen mit Geldbußen von 2.000 EUR und 12.000 EUR verbunden.

Sechs der in diesem Bereich erteilten Rügen wurden wegen wesentlicher Mängel in der Prüfungsdurchführung einschließlich der notwendigen Do-

¹⁴ Vier dieser Rügen gehen auf Beschwerden zurück, drei weitere auf Hinweise aus der Abschlussdurchsicht und von der Kommission für Qualitätskontrolle. Zwei Verfahren wurden aufgrund von Pressemitteilungen und zwei Verfahren von Amts wegen eingeleitet.

kumentation erteilt, fünf Rügen davon wurden jeweils mit Geldbußen i. H. v. 1.000 bis 7.500 EUR verbunden. Die gerügten Mängel betrafen u.a.:

- die Prüfung der ordnungsgemäßen Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer,
- die Prüfung der Fortführungsprognose,
- die Prüfung von aktivierten Entwicklungskosten,
- die Prüfung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlösen,
- die Prüfung von Drohverlustrückstellungen,
- die Prüfung von latenten Steuern.

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die Nichtbeanstandung von wesentlichen Rechnungslegungsfehlern; dies betraf beispielsweise

- den überhöhten Ausweis von Forderungen und Umsatzerlösen,
- den fehlerhaften Ausweis des Eigenkapitals,
- die fehlerhafte Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die fehlende Angabe von Organbezügen,
- die unzureichende Lageberichterstattung.

Drei Rügen wurden wegen Verstoßes gegen die Unabhängigkeit erteilt. In zwei dieser Rügen hatten die Berufsangehörigen vor der Jahresabschlussprüfung ein Sanierungskonzept für die später zu prüfende Gesellschaft erstellt, dessen Ergebnis der Fortführungsprognose zugrunde lag (vgl. WPK Magazin 1/2017, S. 20). In einem weiteren Rügefall war der Berufsangehörige Mitglied im Verwaltungsrat der von ihm zu prüfenden Gesellschaft, der einem Aufsichtsrat i. S. d. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB gleichzustellen war.

Fünf weitere Rügen wurden im Zusammenhang mit der Durchführung freiwilliger Abschlussprüfungen erteilt.¹⁵ In zwei dieser Verfahren wurde die unrichtige Prüfung der Einlagefähigkeit und Werthaltigkeit von Forderungen

¹⁵ Zwei Verfahren gehen auf die Mitteilung eines Landgerichts zurück. Drei Verfahren lagen zwei Beschwerden zugrunde.

gerügt. Zwei weitere Rügen stützten sich auf die Verletzung der Redepflicht nach Aufdeckung doloser Handlungen des ehemaligen Geschäftsführers des geprüften Unternehmens (vgl. WPK Magazin 2/2016, S. 47). In einem weiteren Fall wurde gerügt, dass uneingeschränkte Bestätigungsvermerke zu Konzernabschlüssen erteilt wurden, obwohl eine Kapitalflussrechnung jeweils nicht vorhanden war, und die fehlerhafte Kapitalkonsolidierung vom Abschlussprüfer unbeanstandet blieb.

Berufsgerichtliche Entscheidungen (§§ 67 ff. WPO a.F.)

Vorgänge, die bei einem Verdacht auf schwere Schuld bis zum 16. Juni 2016¹⁶ in die Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit fielen, gab die WPK an die GStA Berlin ab (§ 84a Abs. 1 WPO a.F.). Zudem erhielt die WPK vor einer Anschuldigung oder anderen wesentlichen Verfahrensentscheidungen jeweils die Gelegenheit zur Stellungnahme. In mündlichen Verhandlungen stand den Vertretern der WPK ein Rederecht zu. Auf diesem Wege war die WPK in die berufsgerichtlichen Verfahren intensiv eingebunden.

Das Landgericht (LG) Berlin stellte im Berichtsjahr ein Verfahren gegen eine Geldauflage i. H. v. 15.000 EUR ein, womit es das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah (§ 153a StPO). Dem Verfahren lag der Vorwurf der vorzeitigen Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung bei einer am "Grauen Kapitalmarkt" refinanzierten AG zugrunde. Auch die nach Testatserteilung durchgeführten Prüfungshandlungen waren nicht ausreichend, um dem Berufsangehörigen die nötige Prüfungssicherheit zu verschaffen. Im Lagebericht wurden zudem die Liquiditätsrisiken nicht zutreffend dargestellt. Schon deswegen hätte kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden dürfen.

Darüber hatte das LG Berlin in einem weiteren Fall über die unzureichende Beanstandung fehlerhafter Angaben im Rechenschaftsbericht einer Partei und Untreuehandlungen des Schatzmeisters zu entscheiden. Aufgrund der unzureichenden Beweislage stellte es das Verfahren wegen geringer Schuld ein (§ 153 StPO).

¹⁶ Zur Änderung der Zuständigkeit durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz siehe oben unter I.

3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit

Daneben konnten 95 Verfahren, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeit geführt wurden, abgeschlossen werden. In sieben dieser Verfahren wurden Rügen erteilt.

Die gerügten Beanstandungen lagen dabei vor allem in den nachfolgenden Bereichen:

Erstellungs-, Gutachter- Treuhand- und Steuerberatungstätigkeit

In einem Verfahren erhielt ein Berufsangehöriger eine Rüge wegen der Nichtbeachtung anerkannter fachlicher Regeln für Unternehmensbewertungen bei der Erstattung von Sachverständigengutachten.

Mitglieder- und Beitragsbereich

Im Mitglieder- und Beitragsbereich wurden im Jahr 2015 drei Rügen wegen der wiederholten Notwendigkeit der Vollstreckung des Kammerbeitrags bestandskräftig, eine davon mit Geldbuße i. H. v. 1.000 EUR. Darüber hinaus wurde in drei Fällen jeweils eine Rüge wegen der zeitweiligen Unterbrechung des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes verhängt.

Berufsgerichtliche Entscheidungen (§§ 67 ff. WPO a.F.)

Vier dieser o. g. 95 Verfahren wurden durch die GStA Berlin abgeschlossen. Ein Verfahren stellte sie gegen eine Geldauflage i. H. v. 4.000 EUR ein (§ 153a StPO). Diesem Verfahren lag der Vorwurf berufsunwürdigen Verhaltens durch unsachliche Äußerungen über Berufskollegen zugrunde. Den drei weiteren Fällen, die die GStA Berlin wegen geringer Schuld einstellte (§ 153 StPO), lagen der Vorwurf der Abgabe unrichtiger Einkommensteuererklärungen in eigenen Angelegenheiten, des Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot sowie der Marktmanipulation nach § 20 WpHG durch Nichtoffenlegung eines Interessenkonfliktes zugrunde.

IV. Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sind ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument. Sie werden regelmäßig in Stichproben und ohne besonderen Anlass bei Berufsangehörigen und Gesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Un-

ternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB durchgeführt haben (§ 61a Satz 2 Nr. 2 WPO a.F., § 62b Abs. 1 WPO).

1. Berufsrechtliche Würdigung

Während die APAK für die Organisation und Durchführung der Inspektionen verantwortlich war, erfolgte bis zum 16. Juni 2016¹⁷ die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen anhand des abschließenden Berichtes der Sonderuntersuchung durch die WPK. Sie entschied, ob eine objektive Verletzung von Berufspflichten festzustellen war, aufgrund derer Berufsaufsichtsverfahren gegen die betroffenen Wirtschaftsprüfer eingeleitet werden mussten. Die durch die WPK getroffenen Entscheidungen unterlagen so dann wie alle Berufsaufsichtsentscheidungen der WPK der Letztentscheidungsbefugnis der APAK.

Sowohl die Durchführung der Inspektionen als auch die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen obliegt seit dem 17. Juni 2016 der APAS.

2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen

Die WPK beriet im Rahmen ihrer Zuständigkeit noch über die Feststellungen aus 17 Inspektionen und verabschiedete die entsprechenden Schlussfeststellungen gegenüber den untersuchten Praxen. Den Untersuchungen lagen 55 Mandate zugrunde. Die Feststellungen betrafen dabei sowohl Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen (insb. in den Bereichen Auftragsannahme und Überprüfung der Unabhängigkeit, interne Nachschau, Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, auftragsbegleitende Qualitätssicherung) als auch die Durchführung einzelner Prüfungsaufträge.

Im Berichtszeitraum lagen bei einem Mandat wesentliche Beanstandungen hinsichtlich der unzureichenden Prüfung der Umsatzrealisierung sowie der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor, aufgrund derer die Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen zwei Wirtschaftsprüfer beschlossen wurde. Diese Verfahren wurden zuständigkeitshalber an die APAS übergeleitet.

¹⁷ Zur Änderung der Zuständigkeit durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz siehe oben unter I.

Bei neun Mandaten gab es neben entsprechenden Belehrungen in den an die Praxisleitung gerichteten Schlussfeststellungen auch Belehrungen der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. In diesen Fällen waren die Beanstandungen nicht so gravierend, dass eine weitere Überprüfung im Berufsaufsichtsverfahren erforderlich gewesen wäre. In 28 Mandaten ergaben sich nur geringfügige Fehler bei der Abschlussprüfung, zu denen ein Hinweis an die Praxisleitung ausreichte. Bei 17 Mandaten stellte die WPK keine Verletzung von Berufspflichten fest.

3. Ergebnisse der Berufsaufsichtsverfahren aus den Inspektionen

Die WPK schloss drei Berufsaufsichtsverfahren ab. Den Verfahren lagen Feststellungen der Inspektionen bei zwei Mandaten zugrunde. Dabei kam es bei allen betroffenen Wirtschaftsprüfern zum Ausspruch von Rügen, eine Rüge wurde mit einer Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR verbunden.¹⁸ Acht weitere Verfahren wurden zum 17. Juni 2016 auf die APAS übergeleitet.

V. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2016 bekannt gewordenen 46.255 prüfungspflichtigen Abschlüsse wurden insgesamt 681 Abschlüsse und 1.040 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Durchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte der Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

¹⁸ Zu den gerügten Beanstandungen vgl. Abschn. III.3.1.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf.¹⁹

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2016	(in %)	2015	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	43	17,2	186	33,8
1.2. Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	33	17,8	148	34,9
	76	17,5	334	34,3
1.3. Jahresabschlüsse von großen Gesellschaften, Banken und Versicherungen	182	1,3	230	1,5
1.4. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	226	0,9	215	0,7
1.5. Konzernabschlüsse	157	3,0	208	3,7
	565	1,3	653	1,3
1.6. Jahresberichte nach KAGB	14	0,8	19	1,1
	655	1,4	1006	1,9
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	26	100,0	20	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse	681	1,5	1026	2,0
zusätzlich durchgesehene BV bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	359	82,5	641	65,7
Summe der durchgesehenen Bestätigungsvermerke	1040	2,2	1667	3,2

Seit dem 17. Juni 2016 ist die Zuständigkeit für die Überwachung der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse von der WPK auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übergegangen. Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Angaben zur Durchsicht der Abschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie der dazugehörigen Bestätigungsvermerke beziehen sich auf die bis zu diesem Zeitpunkt im Bundesanzeiger stattgefundenen Veröffentlichungen dieser Unternehmen.

¹⁹ Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

2. Verfahren

Von den ca. 590.000 im Jahr 2016 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 38.937 Jahresabschlüsse und 5.594 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kommen 1.698 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die Rechenschaftsberichte politischer Parteien werden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Bei Bedarf werden in Einzelfällen Unternehmensabschlüsse über das Internet abgerufen. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in den Abschlüssen und
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betroffenen Berufsangehörigen geklärt.

In der Vergangenheit hatte die WPK der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) bei der Abschlussdurchsicht identifizierte Abweichungen in der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zuständigkeitshalber mitgeteilt. Aufgrund des oben dargestellten Zuständigkeitswechsels auf die APAS ist dieses Verfahren zwischenzeitlich weggefallen. Im Berichtsjahr hat die WPK die DPR in keinem Fall mehr informiert.

3. Ergebnisse

In 2016 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 142 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 1.052 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Insgesamt ergibt dies 1.194 Abweichungen. Aufgrund dessen wurden in

328 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammen 43 Fälle aus den Vorjahren und 285 Fälle wurden in 2016 neu angelegt.²⁰

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs wie z. B. zur Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen von Altersversorgungsverpflichtungen, zu Haftungsverhältnissen oder zu Bewertungseinheiten bzw. derivativen Finanzinstrumenten,
- auf Nichtbeanstandungen fehlender Ausweise von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Darstellung von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung,
- auf unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks,
- auf unzureichende Dokumentation des Abschlussprüfers im Falle des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung.

Im Berichtsjahr ging die WPK im Rahmen der Abschlussdurchsicht keinen Fällen unangemessener Honorargestaltungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 5 WPO nach. Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ (VOBA) hat mittlerweile entschieden, das vorübergehend ausgesetzte Verfahren in der Abschlussdurchsicht endgültig einzustellen.

²⁰ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Von den im Jahr 2016 insgesamt behandelten 328 Fällen konnte bis zum Jahresende in 309 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 43 offenen Fälle aus den Vorjahren. Am 1. Januar 2017 waren noch 19 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 24 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen auf,
- 27 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 247 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 1 Fall wurde im Zuge der Überleitung von Aufgaben auf die APAS zur weiteren Bearbeitung dorthin abgegeben,
- 10 Fälle führten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Sowohl die Anzahl der Vorermittlungsverfahren als auch die Zahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren gingen gegenüber dem Vorjahr zurück. Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere einzelner Verstöße, Fehlerkumulationen oder berufsrechtlich nicht abschließend beurteilbare Sachverhalte. Die Verfahren hatten folgende Feststellungen zum Gegenstand:

Pos.	Gegenstand der Disziplinarverfahren	2016	2015
1	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen in HGB-Abschlüssen	2	1
2	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen oder wesentlicher Einzelfehler in IFRS-Abschlüssen	2	-
3	Nichtbeanstandung unzulänglicher Erläuterungen zu Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, insbesondere zu Fortbestandsrisiken	1	4
4	Klärung von Zweifelsfragen zur Bilanzierung und Bewertung	1	3
5	fehlende Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren	1	1
6	Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände	1	1
7	Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Organbezügen, insbesondere im Wiederholungsfall	1	-
8	Nichtbeantwortung der WPK-Anfrage	1	-
9	fehlende gebotene oder nicht deutlich genug formulierte Einschränkung bzw. Versagung des BV	-	3

Pos.	Gegenstand der Disziplinarverfahren	2016	2015
10	Organisatorische Zusammenführungen mit laufenden Berufsaufsichtsverfahren	-	2
11	Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Abschlussprüferhonoraren, insbesondere im Wiederholungsfall	-	1
	Gesamt	10	16

Darüber hinaus sind im Rahmen der Informationsbeschaffung zu § 319a HGB-Prüfern zwei Fälle bekannt und in Disziplinarverfahren übergeleitet worden, in denen entgegen § 55c WPO a. F. keine Transparenzberichte veröffentlicht wurden.

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen von Mindestangabepflichten grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wurde bei den Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400, Anhang). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der Bestätigungsvermerke wurde in 65 Fällen (6,3 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 39 Fällen (3,8 % der durchgesehenen Vermerke). Zudem wurden 3 Versagungsvermerke und 1 Widerruf (0,4 % der durchgesehenen Vermerke) im Berichtsjahr bekannt.

Die WPK stellt die Wortlaute der mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke – soweit sie in der Stichprobe waren – zusammen. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfangs werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Homepage der WPK – wie auch in den Vorjahren – vorgesehen.

VI. Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Die WPK hat bei Vorliegen der in §§ 20, 34 WPO genannten Voraussetzungen die Bestellung eines WP/ vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen. Insbesondere liegen den Widerrufsverfahren der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung und in geringerem Umfang ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie unvereinbare Tätigkeiten zugrunde. Bei Anhaltspunkten, dass die Bestellungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sind anlassbezogene Ermittlungen durchzuführen. Eine Überprüfung der Entscheidungen kann im Verwaltungsrechtsweg erfolgen.

In 2016 wurden 71 Widerrufsverfahren eingeleitet. Davon entfielen 44 Verfahren auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbrachten.

Weitere 18 Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet. In einem Fall waren die Bestimmungsvoraussetzungen aus gesundheitlichen Gründen zu überprüfen. Sieben Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Darüber hinaus lagen in einem Fall die Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft nicht mehr vor.

Von den in 2016 eingeleiteten Verfahren kam es in acht Fällen zum Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung, davon in fünf Fällen wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung und in drei Fällen wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. 50 Verfahren konnten eingestellt werden, die übrigen Verfahren dauern teilweise noch an.

Zwei der in 2016 eingeleiteten Widerrufsverfahren wurden bereits bestands- oder rechtskräftig; beide betrafen einen fehlenden Versicherungsschutz.

Anfang 2016 waren noch 37 Verfahren aus den Vorjahren offen. 20 Verfahren davon konnten im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden. Überwiegend (15 Verfahren) lagen diesen Verfahren ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse zugrunde. Teilweise konnten die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet werden, teilweise wurde auf die Bestellung verzichtet oder der Widerruf bestandskräftig. In einem Fall galt die Klage als zurück-

genommen, da der Kläger das Verfahren nicht betrieb, zweimal wurde im Rechtsmittelverfahren gegen den Widerruf der Bestellung der Antrag auf Zulassung der Berufung rechtskräftig zurückgewiesen.

Berlin, 7. April 2017